



**KREISSCHULE HOEK**  
Halten · Oekingen · Kriegstetten

**Dienst- und Gehaltsordnung  
Zweckverband «Kreisschule HOEK»**

1. August 2018

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» (Halten – Oekingen – Kriegstetten) gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a und § 185 i.V.m § 121 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> sowie § 9 der Statuten des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» vom 19.3.2018 beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung und der Kreisschulrat sorgen dafür, dass *Ziel*
- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Schulgemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
  - b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
  - c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.
- <sup>2</sup> Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz des jeweiligen Organs zu beschliessen.
- § 2 <sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis von Behörden und Angestellten des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK». *Zweck und Geltungsbereich*
- <sup>2</sup> Für die Lehrpersonen der Volksschule gilt der aktuelle GAV (Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn) übergeordnet.
- <sup>3</sup> Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.
- § 3 Die Delegiertenversammlung beschliesst den Stellenplan. *Stellenplan*
- § 4 <sup>1</sup> Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich. *Dienstverhältnis*
- <sup>2</sup> Behördenmitglieder werden auf Amtsdauer gewählt.
- <sup>3</sup> Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen.
- <sup>4</sup> Arbeitsverhältnisse mit befristet Angestellten sowie Teilzeitpensen bis max. 29% können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- § 5 <sup>1</sup> Der Begriff Personal des Zweckverbandes umfasst die Behördenmitglieder und die Angestellten. *Personal, Behörden und Angestellte*
- <sup>2</sup> Behördenmitglieder sind die Delegierten, die Mitglieder des Kreisschulrates und der Kommissionen.
- <sup>3</sup> Angestellte sind alle übrigen durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» in Dienst genommenen Personen, namentlich:
- a) Lehrpersonen der Volksschule
  - b) Lehrpersonen der Kreismusikschule HOEK und Horriwil
  - c) Schulleitung
  - d) Standortleitungen
  - e) Finanzverwaltung
  - f) Schul- und Verbandsekretariat
  - g) Interner ICT-Support
  - h) weitere für die Erledigung der Aufgaben der Schulgemeinde notwendige Personen
- § 6 <sup>1</sup> Das Unterstellungsverhältnis des Personals ist aus den Stellenbeschreibungen oder dem Organigramm ersichtlich. *Unterstellung*
- <sup>2</sup> Das Präsidium des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» ist dem Personal mittelbar vorgesetzt.
- § 7 <sup>1</sup> Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. *Gleiche Rechte für Mann und Frau*
- <sup>2</sup> Der Kreisschulrat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

## 2 Begründung des Dienstverhältnisses

- § 8 <sup>1</sup> Jede neu geschaffene oder freierwerdende öffentlich-rechtliche Stelle ist auszuschreiben. *Ausschreibung*
- <sup>2</sup> Für die Ausschreibung der Stelle wird eine mindestens 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- <sup>3</sup> Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

<sup>1</sup> BGS 131.1

	<sup>4</sup> Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt werden.	
	<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.	
§ 9	Wählbar sind: a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahl- oder Anstellungserfordernisse erfüllen; b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist; c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.	<i>Wählbarkeit</i>
§ 10	<sup>1</sup> Der Kreisschulrat legt die weiteren Wahlerfordernisse in Stellenbeschreibungen fest. <sup>2</sup> Er kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen. <sup>3</sup> In den Stellenbeschreibungen umschreibt er das Aufgabengebiet näher.	<i>Wahlerfordernisse</i>
§ 11	<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung. <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wählt: a) das Präsidium der Delegiertenversammlung und des Kreisschulrates b) das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung c) die übrigen Mitglieder des Kreisschulrates d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission <sup>3</sup> Der Kreisschulrat wählt und ist Anstellungsbehörde für: a) das Vizepräsidium des Kreisschulrates, das nicht der gleichen Verbandsgemeinde wie das Präsidium angehören darf b) die Schulleitung c) die Finanzverwaltung d) das Schul- und Verbandssekretariat e) weitere, für die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes notwendige Angestellte <sup>4</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellung von: a) Lehrpersonen der Volks- und der Musikschule b) Standortleitungen c) Personen des ICT-Supports	<i>Wahlen und Anstellungen</i>
§ 12	Für die Angestellten gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit vertraglich um höchstens drei Monate verlängern. Sie kann dies auch, wenn nach Ablauf der Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden können.	<i>Probezeit</i>
§ 13	Nach Ablauf der Probezeit sind die gewählten Personen definitiv angestellt.	<i>Definitive Anstellung</i>
§ 14	<sup>1</sup> Das Pensum der Musiklehrpersonen wird durch die Musikschulleitung auf Beginn eines neuen Schuljahres an den neuen Bedarf angepasst und neu festgelegt. <sup>2</sup> Die Anpassung des Pensums ist den Musiklehrpersonen spätestens Ende Mai schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup> Pensenänderungen während dem Schuljahr durch ein- oder austretende Musikschülerinnen und -schüler werden jeweils auf Ende eines Monats lohnwirksam.	<i>Pensen der Musiklehrpersonen</i>
§ 15	Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie in einer eingetragenen Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis beschäftigt werden.	<i>Ausschlussverhältnisse</i>

### 3 Inhalt des Dienstverhältnisses

#### 3.1 Pflichten

§ 16	<sup>1</sup> Behörden und Angestellte nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, Statuten, DGO und Stellenbeschreibung zukommen. <sup>2</sup> Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.	<i>Aufgaben und Grundsätze</i>
------	---	--------------------------------

	<sup>3</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.	
	<sup>4</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.	
	<sup>5</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.	
§ 17	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<i>Amtsgelöbnis</i>
§ 18	<sup>1</sup> Angestellte sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand des Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.	<i>Amtspflichten</i>
	<sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.	
§ 19	Verantwortlichkeit und Haftung von Behörden und Angestellten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 (BGS 124.21).	<i>Verantwortlichkeit</i>
§ 20	<sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.	<i>Arbeitszeit</i>
	<sup>2</sup> Die Arbeitszeit der Musiklehrpersonen ist zusätzlich wie folgt geregelt:	
	a) Die Arbeitszeit der Musiklehrpersonen beträgt für ein 100%-Arbeitspensum 30 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten für die musikalische Grundschule und den Chor.	
	b) Die Jahresarbeitszeit beträgt 1970 Stunden (47 Wochen à 42 Stunden).	
	c) Der Dienstauftrag für die Volksschullehrpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.	
§ 21	Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Kreisschulrat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.	<i>Überstunden und Überzeit</i>
§ 22	<sup>1</sup> Bei Arbeitsverhinderung ist der oder die Vorgesetzte unverzüglich zu benachrichtigen.	<i>Absenzen, Arztzeugnis</i>
	<sup>2</sup> Spätestens nach 5 Arbeitstagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Die Anstellungsbehörde kann jedoch die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses bereits vorher verlangen.	
§ 23	Der Kreisschulrat bestimmt jene Angestellte, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in den Verbandsgemeinden nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit.	<i>Wohnsitz</i>
§ 24	<sup>1</sup> Das Personal ist verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.	<i>Amtsgeheimnis</i>
	<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	
§ 25	<sup>1</sup> Das Personal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Kreisschulrates äussern.	<i>Aussage vor Gericht</i>
	<sup>2</sup> Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.	
	<sup>3</sup> Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.	
	<sup>4</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
§ 26	<sup>1</sup> Es ist dem Personal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.	<i>Verbot der Annahme von Geschenken</i>
	<sup>2</sup> Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.	
§ 27	<sup>1</sup> Das Personal hat bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materiellen Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren in den Ausstand zu treten.	<i>Ausstand</i>
	<sup>2</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	
§ 28	<sup>1</sup> Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten ist es untersagt, einen anderen Beruf oder ein anderes Gewerbe auszuüben sowie Verwaltungsratsmandate in wirtschaftlichen Unternehmen anzunehmen oder auszuüben; ausgenommen sind Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinden beteiligt sind.	<i>Unvereinbarkeit</i>
	<sup>2</sup> Der Kreisschulrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	

§ 29	<p><sup>1</sup> Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten sind Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet. Der Kreisschulrat entscheidet über Ausnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.</p> <p><sup>3</sup> Jede Nebenbeschäftigung ist der vorgesetzten Stelle zu melden.</p>	<i>Nebenbeschäftigung</i>
§ 30	<p><sup>1</sup> Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung der vorgesetzten Stelle einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) betriebliche Interessen entgegenstehen;</li> <li>b) die Leistungsfähigkeit des oder der Arbeitnehmenden beeinträchtigt wird;</li> <li>c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen können.</li> </ul>	<i>Öffentliche Ämter</i>
<b>3.2 Rechte</b>		
§ 31	Den Angestellten ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.	<i>Mitsprache und Mitwirkung</i>
§ 32	Der Zweckverband gewährt Behörden und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einklagen müssen.	<i>Rechtsschutz</i>
§ 33	<p><sup>1</sup> Die Schulleitung und der Kreisschulrat unterstützen die Aus- und Weiterbildung von Behörden und Angestellten.</p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten sind auf Gesuch hin berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung kann auf entsprechendes Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungskursen ausrichten.</p>	<i>Aus- und Weiterbildung</i>
§ 34	Mit dem Personal wird jährlich durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte ein Mitarbeitergespräch durchgeführt.	<i>Mitarbeiterbeurteilung</i>
<b>3.3 Besoldungen und Entschädigungen</b>		
<b>3.3.1 Besoldung der voll- und teilzeitlich Angestellten</b>		
§ 35	Die Besoldung der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen:	<i>Zusammensetzung der Besoldung</i>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundbesoldung</li> <li>b) Erfahrungszuschlag</li> <li>c) 13. Monatslohn</li> <li>d) Kinderzulage</li> <li>e) Teuerungszulage</li> <li>f) allfällig weitere Zulagen</li> </ul>	
§ 36	Die Jahres-Grundbesoldung richtet sich nach den im Anhang 1 aufgeführten Lohnklassen.	<i>Grundbesoldung</i>
§ 37	<p><sup>1</sup> Der Kreisschulrat legt die Anfangsbesoldung fest. Sie berücksichtigt dabei die Ausbildung und die Erfahrung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung reicht für die Einstufung der Lohnklasse der Musiklehrpersonen bei der zuständigen Stelle die notwendigen Dokumente ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Erfahrungsstufe der Musiklehrpersonen wird mit anderen Anstellungen abgeglichen.</p>	<i>Anfangsbesoldung</i>
§ 38	<p><sup>1</sup> Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 % der Grundbesoldung. Er wird in 20 Jahresstufen erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Lohnanstieg erfolgt analog der kantonalen Lösung nach der aktuellen Version des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn.</p>	<i>Erfahrungszuschlag</i>
§ 39	Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) des Kantons Solothurn.	<i>Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst</i>
§ 40	<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er beträgt einen Zwölftel der Grundbesoldung und des Erfahrungszuschlages, die im Kalenderjahr ausgerichtet worden sind.	<i>Dreizehnter Monatslohn</i>

- <sup>2</sup> Er wird für Angestellte im Monatslohn jeweils im Dezember ausbezahlt.  
<sup>3</sup> Für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, ist der 13. Monatslohn im Lohn enthalten. Die Zulage beträgt 8,33 % und wird separat ausgewiesen.

§ 41	Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.	<i>Kinderzulagen</i>
§ 42	<sup>1</sup> Die Teuerungszulage für Angestellte wird analog dem GAV unterstellten Personal gewährt. <sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.	<i>Teuerungszulage</i>
§ 43	<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang: a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage <sup>2</sup> Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend. <sup>3</sup> Die Arbeitnehmenden können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.	<i>Treueprämien</i>
§ 44	Erfüllen Angestellte zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Kreisschulrat nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.	<i>Funktionszulage</i>
§ 45	<sup>1</sup> Ein positiver Gleitzeitsaldo ist durch Freizeit, ein negativer durch Arbeit gleicher Dauer auszugleichen. <sup>2</sup> Ein positiver Gleitzeitsaldo wird grundsätzlich nicht vergütet. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisschulrat. <sup>3</sup> Ende Kalenderjahr darf der Gleitzeitsaldo höchstens plus 100 oder minus 100 Sollstunden betragen. Die Anzahl Sollstunden reduziert sich bei einer Teilzeitanstellung im Verhältnis zur Anstellung. In begründeten Fällen kann die direkt vorgesetzte Stelle eine Verschiebung für einzelne Mitarbeiter um maximal 4 Monate bewilligen. <sup>4</sup> Der zu diesem Zeitpunkt 100 Stunden übersteigende Teil des Soll-Zeitkontos verfällt ohne Vergütung. <sup>5</sup> Bevor das Anstellungsverhältnis aufgelöst wird, ist der Zeitsaldo auszugleichen. <sup>6</sup> Ein negativer Zeitsaldo wird mit dem letzten Gehalt verrechnet. Ein positiver Zeitsaldo wird vergütet, sofern ein Ausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich war. <sup>7</sup> Negative Zeitsaldi über 100 Stunden haben eine Lohnkürzung zur Folge.	<i>Gleitzeitsaldo</i>

### 3.3.2 Entschädigungen für Behörden und Angestellte

§ 46 Besoldung und Entschädigung für Behördenmitglieder und Angestellte sind in den Anhängen 2 und 3 geregelt.

### 3.3.3 Weitere Entschädigungen

§ 47	<sup>1</sup> Behörden und Angestellte haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 2. <sup>2</sup> Der Kreisschulrat kann in begründeten Fällen weiteren Personen, die insbesondere als Sachverständige oder Auskunftspersonen an Sitzungen von Behörden teilnehmen, gemäss Anhang 2 ein Sitzungsgeld zusprechen.	<i>Sitzungsgeld</i>
§ 48	Das Personal hat gemäss der Regelung im Anhang 2 Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen entstehen.	<i>Auslagenersatz</i>

### 3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage

§ 49	<sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf Ferien: a) bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage; b) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage. <sup>2</sup> Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Lehrpersonen der Kreisschule HOEK.	<i>Ferien</i>
§ 50	<sup>1</sup> Die Ferien und Feiertagsentschädigung ist für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, im Lohn enthalten. Sie werden separat ausgewiesen. <sup>2</sup> Die Ferienentschädigung beträgt: a) bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 10.64 % des Jahreslohnes b) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 13.04 % des Jahreslohnes	<i>Ferien und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn.</i>

<sup>3</sup> Die Feiertagsentschädigung beträgt 3 % des Jahreslohnes.

- § 51 <sup>1</sup> Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: *Urlaub*
- a) eigene Hochzeit: 5 Tage
  - b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Tag
  - c) dem Mann bei Geburt eines eigenen Kindes: 2 Tage
  - d) Todesfall des Ehe- oder Lebenspartners sowie eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie: bis 3 Tage
  - e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter, Arbeitskollegen und -kolleginnen oder anderen Personen, die dem Arbeitnehmenden nahestanden: bis 1 Tag
  - f) Wohnungsumzug: 1 Tag
- <sup>2</sup> Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann die Schulleitung oder der Kreisschulrat maximal drei zusätzlich besoldete Urlaubstage bewilligen.

- § 52 <sup>1</sup> Die Feier- und Freitage richten sich nach dem GAV. *Feier- und Freitage*
- <sup>2</sup> Zusätzlich gilt der Chräbschilbi-Montag als Freitag.

### 3.5 Sozialleistungen

- § 53 Die Angestellten sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert. *AHV/IV/AIV*
- § 54 <sup>1</sup> Der Zweckverband versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn oder einer anderen anerkannten Pensionskasse. *Berufliche Vorsorge*
- <sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Versicherten richten sich nach den einschlägigen kantonalen Regelungen sowie den Statuten der jeweiligen Pensionskasse.
- <sup>3</sup> Der Zweckverband schliesst mit den Pensionskassen Verträge über die berufliche Vorsorge ab.
- § 55 <sup>1</sup> Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen. *Krankheit und Unfall*
- <sup>2</sup> Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- <sup>3</sup> Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Zweckverband.
- <sup>4</sup> Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Angestellten.
- § 56 <sup>1</sup> Bei Krankheit oder Unfall haben Angestellte wie folgt Anspruch auf Lohnfortzahlung: *Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft*
- a) im unbefristeten Anstellungsverhältnis für die Dauer von 12 Monaten
  - b) im befristeten Anstellungsverhältnis für die Dauer von 6 Monaten
  - c) in der Probezeit für die Dauer von 6 Monaten
- <sup>3</sup> Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- <sup>4</sup> Zulässige Versicherungsleistungen fallen dem Zweckverband zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- <sup>5</sup> Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.
- § 57 <sup>1</sup> Für die definitiv und unbefristet angestellten Arbeitnehmenden schliesst die Schulgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 59 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen. *Krankentaggeldversicherung*
- <sup>2</sup> Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.
- <sup>3</sup> Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.
- § 58 Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub richtet sich nach § 190, Beginn und Dauer nach § 191 sowie der unbezahlte Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub nach § 192 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) des Kantons Solothurn. *Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub*
- § 59 <sup>1</sup> Beim Tod von Angestellten wird dem Ehegatten oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet. *Besoldungsnachgenuss*
- <sup>2</sup> In Härtefällen kann der Kreisschulrat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

## 4 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 60	Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn a) Angestellte oder die Wahlbehörde (gemäss § 11) das Anstellungsverhältnis kündigen; b) die Stelle aufgehoben wird; c) die Altersgrenze erreicht wird; d) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; e) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.	<i>Grundsatz</i>
§ 61	1 Behörden können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmefähig. 2 Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. 3 Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen, definitiv angestellte Musiklehrpersonen nur auf Ende des Schuljahres.	<i>Demission und Kündigung durch Personal</i>
§ 62	1 Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 61. 2 Die Kündigung ist zu begründen. 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.	<i>Kündigung durch den Zweckverband</i>
§ 63	1 Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. 2 Die Aufhebung ist Angestellten drei Monate im Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen, bei den Musiklehrpersonen auf Ende Mai.	<i>Auflösung wegen Aufhebung der Stelle</i>
§ 64	1 Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21). 2 Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Kreisschulrat.	<i>Disziplinarische Entlassung</i>
§ 65	1 Das Anstellungsverhältnis für Frau und Mann endet mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 65 Jahren vollendet. 2 Die Schulleitung kann bei Musiklehrpersonen das Anstellungsverhältnis bis Ende Semester oder Ende Schuljahr verlängern. 3 Der Kreisschulrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Anstellungsverhältnis ist auf jeweils maximal 6 Monate befristet.	<i>Erreichen der Altersgrenze</i>
§ 66	Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	<i>Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt</i>
§ 67	1 Angestellte sowie der Kreisschulrat können das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. 2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint. 3 Will der Kreisschulrat das Dienstverhältnis von Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.	<i>Auflösung aus wichtigen Gründen</i>
§ 68	1 Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. 2 Der Kreisschulrat kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.	<i>Wegfall der Wählbarkeit</i>
§ 69	1 Angestellte erhalten ein von der direkt vorgesetzten Stelle unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird. 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten. 3 Auf Wunsch des Angestellten oder der Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.	<i>Arbeitszeugnis</i>
§ 70	Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Delegiertenversammlung gefasst werden; b) gegen Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;	<i>Rechtsmittel</i>

- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995;
- d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen.

## 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 71	<sup>1</sup> Der Kreisschulrat vollzieht die DGO. <sup>2</sup> Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung in einem Reglement konkretisieren.	<i>Vollzug</i>
§ 72	Enthält die DGO keine Regelung, gilt als das Obligationenrecht als subsidiäres Recht.	<i>Subsidiäres Recht</i>
§ 73	Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 28. September 2006 mit all ihren Änderungen, die Schulgemeindeordnung vom 27. September 2007 und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>
§ 75	Die DGO tritt, nachdem sie die Delegiertenversammlung beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt haben, rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft.	<i>Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</i>

Von der Delegiertenversammlung HOEK beschlossen am 23. August 2018

Präsident des Zweckverbandes

Aktuarin des Zweckverbandes



Stefan Kappeler



Fabienne Felber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom:

Anhang 1: Einreihungsplan und Lohnklassen für Angestellte (ausgeschlossen Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens)

Anhang 2: Besoldungen und Entschädigungen für das Personal

Anhang 3: Entschädigungen für spezielle Funktionen

## Anhang 1: Einreihungsplan und Lohnklassen für Angestellte

### 1. Einreihungsplan

Funktion <sup>1</sup>	Lohnklasse
a) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	13 - 16
b) Sekretariatspersonal (einfache Tätigkeiten)	9 - 11
c) Sekretariatspersonal (komplexe Tätigkeiten)	12 - 15
d) Schulleiter oder Schulleiterin mit Fachausweis (CAS)	22 - 24
e) Schulleiter oder Schulleiterin ohne Fachausweis oder in Ausbildung	20 - 22
f) Standortkoordination <sup>2</sup> und Stellvertretung der Schulleitung ohne Fachausweis oder in Ausbildung	plus 1 LK (max. LK 21)
g) Standortkoordination <sup>3</sup> und Stellvertretung der Schulleitung mit Fachausweis (CAS)	plus 2 LK (max. LK 21)
h) Interner ICT-Support ohne Fachausweis oder in Ausbildung	plus 1 LK (max. LK 21)
i) Interner ICT-Support mit Fachausweis (CAS)	plus 2 LK (max. LK 21)
j) Lehrpersonen der Kreismusikschule HOEK und Horriwil: M1	19
k) Lehrpersonen der Kreismusikschule HOEK und Horriwil: M2	17
l) Lehrpersonen der Kreismusikschule HOEK und Horriwil: M3	12
m) Koordination Kreismusikschule HOEK und Horriwil ohne Fachausweis oder in Ausbildung	plus 1 LK (max. LK 21)
n) Koordination Kreismusikschule HOEK und Horriwil mit Fachausweis (CAS)	plus 2 LK (max. LK 21)
o) Leitung «Betreuungsangebot» (Tagesbetreuung und Spielgruppe)	LK 12 – 14
p) Koordination «Spielgruppe» mit Fachausweis	plus 2 LK (max. LK 11)
q) Betreuungsperson in der «Tagesbetreuung» mit Fachausbildung	LK 9 – 11
r) Betreuungsperson in der «Spielgruppe» mit Fachausbildung	LK 8 – 9
s) Betreuungsperson im «Betreuungsangebot» ohne Fachausbildung	LK 7 – 8

Erfüllt ein Angestellter oder eine Angestellte die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung seiner oder ihrer Funktion gemäss Stellenbeschreibung nicht vollständig, setzt der Kreisschulrat die Besoldung 1 – 2 Klassen tiefer fest.

<sup>1</sup> Funktionen m) bis s) wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020 genehmigt und ergänzt.

<sup>2</sup> Der Begriff «Standortleitung» wurde an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020 durch den Begriff «Standortkoordination» ersetzt.

<sup>3</sup> Der Begriff «Standortleitung» wurde an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020 durch den Begriff «Standortkoordination» ersetzt.

## Anhang 2: Besoldungen und Entschädigungen für das Personal

### 1. Sitzungsgeld

- 1.1. **Sitzung des Kreisschulrates und Delegiertenversammlung:** Pauschale 60 CHF  
Eine Kreisschulratssitzung oder Delegiertenversammlung dauert in der Regel rund zwei Stunden. Die Pauschale ist nicht abhängig von der Sitzungsdauer.
- 1.2. **Sitzung einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Kreisschulrates:**
- 1.2.1. Ordentliche Sitzung: Eine ordentliche Sitzung dauert in der Regel zwei Stunden. 60 CHF
- 1.2.2. Kurzsitzung: Eine Kurzsitzung dauert maximal 1 h 15 min. 30 CHF
- 1.3. **Leitung einer Arbeitsgruppe:** Leitungspersonen einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Kreisschulrates erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

### 2. Kreisschulrat

- 2.1. **Ordentliches Mitglied des Kreisschulrates:** 1'000 CHF  
In dieser Pauschale sind eingeschlossen: Funktionsentschädigung, Telefonate, Büroinfrastruktur, Fahrspesen im Einzugsgebiet der Kreisschule HOEK, Tagungen, Mitwirkung an Anlässen usw.
- 2.2. **Vizepräsidium des Kreisschulrates:** Keine zusätzliche Pauschale, der effektive Aufwand bei einer Vertretung des Präsidiums wird pro Stunde entschädigt. 40 CHF
- 2.3. **Präsidium des Kreisschulrates und der Delegiertenversammlung:** Pauschale 10'000 CHF  
In dieser Pauschale sind eingeschlossen: Funktionsentschädigung, Telefonate, Büroinfrastruktur, Fahrspesen im Einzugsgebiet der Kreisschule HOEK, Tagungen, Mitwirkung an Anlässen usw.

### 3. Rechnungsprüfungskommission

- 3.1. **Mitglieder:** Aufwandsentschädigung nach effektiver Zeit pro Stunde 40 CHF
- 3.2. **Präsident:** Grundentschädigung von 300 CHF plus zusätzlich Aufwandsentschädigung nach effektiver Zeit pro Stunde 40 CHF

### 4. Verbandssekretariat

- 4.1. Das Verbandssekretariat hat Anrecht auf Sitzungsgelder (siehe Punkte 1.1, 1.2, 1.3),
- 4.2. Je Sitzung, für die ein Protokoll verfasst wird, zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von 75 CHF  
Die Entschädigung deckt den Aufwand für die Einladung und das Protokoll ab.
- 4.3. Zusätzliche Arbeiten werden nach Aufwand (Anhang 2, Punkt 7) entschädigt.
- 4.4. Wird das Verbandssekretariat durch das Sekretariat der Kreisschule HOEK geführt, sind die Aufgaben Teil des Pflichtenheftes und damit in der Entlöhnung enthalten.<sup>1</sup>

### 5. Schulleitung

- 5.1. Die Schulleitung hat Anrecht auf Sitzungsgelder (siehe Punkte 1.1, 1.2, 1.3), wenn die Sitzungen im Auftrag des Kreisschulrates ausserhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit angesetzt sind.

### 6. Auslagenersatz

- 6.1. Fahrkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels: Tatsächliche Kosten (2. Klasse)
- 6.2. Fahrkosten bei Benützung eines Autos: pro Kilometer 0.70 CHF
- 6.3. Verpflegung: pro Hauptmahlzeit, die auswärts eingenommen werden muss. 25 CHF

### 7. Arbeitsentschädigung

- 7.1. Einfache ausserordentliche Arbeiten im Stundenlohn 27 CHF
- 7.2. Komplexe ausserordentliche Arbeiten im Stundenlohn 40 CHF
- 7.3. Assistenzpersonal in der Tagesbetreuung, z. B. für Fahrdienst, Mitarbeit Morgen- und Mittagstisch usw.<sup>2</sup> 30 CHF
- 7.4. Für temporäre Einsätze von Jugendlichen und Schülern setzt der Kreisschulrat den Stundenlohn fest. Sie berücksichtigt dabei das Alter der Hilfskraft sowie die Art der Tätigkeit.

<sup>1</sup> Ergänzung genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020

<sup>2</sup> Ergänzung genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2020

### Anhang 3: Entschädigungen für spezielle Funktionen

1. Interne Entschädigungen werden aufgrund eines vorliegenden Reglements oder Pflichtenheftes vorgenommen. Berechtigte Personen, in der Regel Lehrpersonen mit einer Anstellung an der Kreisschule HOEK, haben bei ausserordentlichen Aufgaben grundsätzlich Anrecht auf Entschädigung oder Besoldung.
2. Die Anstellung einer Lehrperson, die zusätzlich eine besoldete interne Funktion übernimmt, darf mit ihrem Unterrichtpensum und der Funktion 100% nicht überschreiten. In Ausnahmefällen gelten die Regelungen Zusatzlektionen gemäss GAV §372, 373 und 375.
3. Lehrpersonen, die interne Funktionen übernehmen, sind dem GAV unterstellt. Die Entschädigung für eine interne Funktion wird nach der aktuellen Besoldung nach GAV (Gehaltsstufe und Erfahrungsstufe) übernommen.
4. Arbeitszeit: Ein jährlicher Arbeitsrapport zuhanden der Schulleitung ist zu führen.
5. Eine Jahreslektion einer Lehrperson entspricht 60 Stunden.

Funktionen	Entschädigung → über der reglementierten Arbeitszeit → im Stundenlohn, wenn nicht in Jahreslektionen entschädigt	Besonderes
Standortleitung und Stellvertretung der Schulleitung	50 CHF bis max. 75 CHF pro Stunde (individuelle Einstufung)	zusätzliche ausserordentliche Arbeiten
Mitglieder der Steuergruppe	50 CHF bis max. 75 CHF pro Stunde (individuelle Einstufung)	max. 1'200 CHF pro Jahr und Person
Interner ICT-Support	50 CHF bis max. 75 CHF pro Stunde (individuelle Einstufung)	zusätzliche ausserordentliche Arbeiten
Kommunikation Webseite	50 CHF bis max. 75 CHF pro Stunde (individuelle Einstufung)	zusätzliche ausserordentliche Arbeiten
Leitung von Freizeitkursen	50 CHF bis max. 75 CHF pro Stunde (individuelle Einstufung)	
J+S-Coach	Entschädigung direkt durch den Kanton und den Bund	
Leitung von Schulsport	Entschädigung direkt durch die Elternbeiträge, den Kanton und den Bund	
Unterhaltsarbeiten	60 CHF pro Stunde	ausserordentliche Arbeiten
Betreuung neuer Lehrperson beim Berufseinstieg	Gemäss Konzept des Volksschulamtes vom 7. November 2017: Die Betreuung wird nach geleistetem Aufwand entschädigt, bei einem Stundendach von 35 Stunden.	Die Kosten werden vom Kanton getragen.